

## § 1 Geltung der AGB

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Fa. CPN Cross Promotion Network GmbH, Magirus-Deutz-Straße 18, 89077 Ulm (nachstehend nur noch genannt: CPN) gegenüber ihren gewerblichen Auftraggebern. Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Abgabe der letzten verbindlichen zum Vertragsschluss führenden Erklärung des Auftraggebers gültige Fassung der AGB.
2. Abweichenden Allgemeine Bedingungen von Auftraggebern wird hiermit widersprochen; solche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn CPN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. CPN behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses wird der Auftraggeber über die Änderungen ausdrücklich informiert und auf die – hervorgehobenen – geänderten Passagen hingewiesen. Gibt der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Information über die Neufassung zu erkennen, dass er die Neufassung nicht akzeptiert, gilt dies als stillschweigende Zustimmung und das Vertragsverhältnis gilt ab diesem Zeitpunkt unter Einbeziehung der Neufassung fort. Anderenfalls wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der unveränderten Fassung der AGB fortgeführt. CPN verpflichtet sich, mit der Information über die gewünschten Änderungen den Auftraggeber auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

## § 2 Vertragsschluss

### 1. Angebote von CPN:

Die Angebote von CPN sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen des Auftraggebers und sämtliche Aufträge bzw. Bestellungen des Auftraggebers bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von CPN. CPN kann, soweit nicht sich keine andere Frist aus dem Angebot ergibt, die Bestellung des Auftraggebers binnen 14 Tagen bestätigen. Erst mit dieser Bestätigung kommt ein Vertrag zustande.

### 2. Verbindlichkeit von Unterlagen:

Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten von CPN sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

### 3. Vollmacht von Angestellten und freien Mitarbeitern:

Die Angestellten von CPN oder freie Mitarbeiter von CPN, die für die Durchführung und/oder Organisation des Projekts beauftragt sind, sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, es sei denn, dass eine solche Person im Vertrag oder im Nachhinein als berechtigt benannt wird. Wird eine Person seitens CPN im Vertrag als „Projektleiter/in“ benannt, so gilt diese Person als berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben.

### 4. Mehrkosten:

Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder dass der Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt oder die notwendigen baulichen Maßnahmen oder etwaig vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erfüllt hat, hat der Auftraggeber gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass CPN dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind oder CPN diese Mehrkosten zu vertreten. Im Zweifel kann CPN diese Mehrkosten mit der Vergütung abrechnen, die gemäß dem Aufwand, Risiko und Einsatz der Vergütung des Hauptauftrages entsprechend würden.

### 5. Ersetzen der vereinbarten Leistung:

CPN kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere vereinbarte Geräte oder Teile, ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte nicht rechtzeitig geliefert aber durch andere vergleichbare und ebenso geeignete Geräte ersetzt werden können.

**6. Vorbehalt der Selbstbelieferung:**

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von CPN, insbesondere dann, wenn CPN Gegenstände von Dritten zumieten muss. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von CPN zu vertreten ist, insbesondere dann, wenn CPN bei einer Drittfirma Gegenstände zumietet oder zubestellt, die für die Durchführung des Vertrages mit dem Auftraggeber dienen (kongruentes Deckungsgeschäft). CPN wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Auftraggeber die eventuell bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstatten. Bei höherer Gewalt gilt § 14.

<b>§ 3 Vergütung</b>
----------------------

**1. Grundsatz der Fälligkeit:**

Die Vergütung von CPN kann aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung fällig werden, wenn dort zumindest der Nettobetrag genannt ist, spätestens aber, wenn die Vergütung in Rechnung gestellt wird; dann ist sie ab Rechnungszugang sofort fällig, wenn die Rechnung nicht abweichende Fristen ausweist.

**2. Verzugsfolgen:**

Im Falle des Verzuges des Auftraggebers werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet. Dem Auftraggeber ist jedoch der Nachweis gestattet, dass CPN ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden von CPN wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Darüber hinaus ist CPN berechtigt, den Vertrag aufgrund des Zahlungsverzuges zu kündigen (siehe § 15). Im Falle des Zahlungsverzuges werden sofort auch alle übrigen (Rest-)Forderungen von CPN gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zur Zahlung fällig.

**3. Besondere Zahlungsmodalitäten:**

- a. Zahlungen dürfen nur an CPN erfolgen, nicht an Vertreter.
- b. Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Auftraggeber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- c. Wenn CPN Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist CPN berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn CPN Schecks angenommen hat. In diesem Fall kann CPN auch von dem Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber unrichtige oder unvollständige Angaben zu sich oder dem Vertragspartner macht, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bedingen.

**4. Teilleistungen / Teilzahlungen:**

Bei Teilleistungen steht CPN das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

**5. Zusätzliche Fremdkosten:**

Der Preis ist in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von CPN bestimmt. CPN kann jedoch Fremdlohn-, Fracht-, Transport- oder Materialkostenerhöhungen, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt und nicht in den Vertrag einbezogen bzw. nachweislich nicht Kalkulationsgrundlage waren und die nicht von CPN zu vertreten sind, durch gesonderten Nachweis in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 7 (Preiserhöhung).

**6. Kosten der Konzeption:**

Erstellt CPN eine Konzeption oder Teile einer Konzeption (insbesondere Einholung von Angeboten, Zusammenstellung von Kosten, Kalkulation, Abstimmung mit möglichen Beteiligten oder Zusammenstellung einer Eventdramaturgie usw.) und erstellt CPN daraufhin ein Kostenangebot und kommt es nicht zum Vertragsschluss, kann CPN eine angemessene Vergütung verlangen. Als Obergrenze gilt ein Betrag, der 2 % (in Worten: zwei Prozent) des zum Zeitpunkt der Präsentation bzw. Übergabe der Konzeption an den Auftraggeber bestehenden oder errechneten Budgets entspricht, als Untergrenze ein Betrag von EUR 300,00 netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Im Streitfall ist die Angemessenheit in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

**7. Preiserhöhung:**

Erhöhen sich die Preise, die CPN dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zugrunde gelegt hat, kann CPN unter Maßgabe dieser Bestimmung eine Anpassung verlangen:

- a. CPN hat die Preiserhöhung nicht zu vertreten; und
- b. CPN belegt die Preiserhöhung, also die Differenz zwischen dem ursprünglichen Preis und dem erhöhten Preis; und
- c. Zwischen Vertragsschluss und Preiserhöhung ist ein Zeitraum von mehr als vier Monaten vergangen; und
- d. CPN bietet dem Auftraggeber zusammen mit dem Preiserhöhungsverlangen an, vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Auftraggeber nicht binnen 10 Tagen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens den Rücktritt, wird der neue Preis wirksam. Im Falle des Rücktritts gelten in Bezug auf die zu zahlende Vergütung die Regelungen zur Kündigung in § 15 Absatz 3.b. entsprechend.

**8. Kosten durch unvorhergesehene Änderungen:**

Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder dass der Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt oder die notwendigen Maßnahmen oder etwaig vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erfüllt hat, hat der Auftraggeber gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass CPN dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind oder CPN diese Mehrkosten zu vertreten hat. Im Zweifel kann CPN diese Mehrkosten mit der Vergütung abrechnen, die gemäß dem Aufwand, Risiko und Einsatz der Vergütung des Hauptauftrages entsprechen würde.

Gleiches gilt entsprechend bei Änderungen nach Abgabe des Angebotes der für den Vertragsgegenstand maßgeblichen und geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

**9. Vorauszahlungen:**

Der Auftraggeber hat grundsätzlich 40 % des vereinbarten Preises bei Vertragsschluss, weitere 40 % bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn und den Rest bei Erhalt der Endabrechnung an CPN zu zahlen. Hierbei ist der Zahlungseingang bei CPN maßgeblich. Erfolgt die Teilzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, kann CPN ohne Ankündigung von dem Vertrag zurücktreten. Es gilt dann § 15 Absatz 2.a.

**10. Umstände der Veranstaltung:**

Der Auftraggeber ist auch dann zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die CPN nicht zu vertreten hat, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder Ähnlichem erfolgt, sofern CPN diese Gründe nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § 15.

**11. Vergütung bei Kündigung, Rücktritt usw.:**

Kündigt ein Vertragspartner oder wird der Vertrag sonst beendet, gilt für die Vergütung § 15.

<b>§ 4 Besondere Pflichten des Auftraggebers</b>
--

**1. Allgemeine Unterstützung und Information:**

Der Auftraggeber wird CPN bei der Durchführung des Auftrages unterstützen, insbesondere durch unverzügliche Mitteilung erfragter Informationen oder solcher Informationen, die ersichtlich relevant für die Vertragserfüllung sein können. Der Auftraggeber wird CPN unverzüglich informieren, sollten ihm Informationen zugetragen werden oder sonst zugänglich sein, die die Durchführung des Auftrages gefährden oder beeinträchtigen könnten.

**2. Ansprechpartner des Auftraggebers:**

Der Auftraggeber wird CPN unmittelbar nach Vertragsschluss einen Ansprechpartner nennen, der für Rückfragen und Abstimmungsfragen zur Verfügung steht und befugt ist, verbindliche Aussagen zu tätigen und verbindliche Erklärungen entgegen zu nehmen.

Dieser Ansprechpartner nimmt, soweit erforderlich, die Aufgaben des Auftragsverantwortlichen nach DGUV Information 215-830 (ehemals BGI 865) und ist mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet.

**3. Kommunikationsmittel:**

Sofern nicht anders vereinbart, können die Vertragspartner die jeweils vorhandenen und üblichen Kommunikationsmittel frei nutzen. Im Falle abweichender Vereinbarungen ist zumindest eine Faxnummer zu benennen, an die Erklärungen zugestellt werden können.

**4. Vollmachten:**

Der Auftraggeber erteilt auf eigene Kosten CPN alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Vollmachten (siehe § 6). Auf Wunsch von CPN werden diese Vollmachten auf einem separaten Formular schriftlich erteilt.

**5. Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit:**

Der Auftraggeber überprüft selbständig und eigenverantwortlich die rechtliche Zulässigkeit von Werbemaßnahmen und allgemein des Vertragsgegenstandes. CPN haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit, sofern CPN nicht ausdrücklich zur Überprüfung beauftragt wurde oder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Rechtswidrigkeit herbeigeführt hat bzw. sich die Unzulässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit sich CPN hätte aufdrängen müssen.

**6. Besondere Pflichten des Auftraggebers als Mieter:**

Soweit der Auftraggeber mit CPN ein mietvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten vorrangig folgende Regelungen:

- a. Die überlassenen, vermieteten oder verliehenen Gegenstände dürfen vom Mieter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und innerhalb der vertraglichen Zeitdauer genutzt werden. Der Mieter garantiert die pflegliche Behandlung der Gegenstände. Dies gilt nicht, soweit CPN die an den Auftraggeber vermieteten Gegenstände selbst nutzt.
- b. Der Mieter haftet ab dem Eintreffen oder dem Überlassen der Gegenstände in vollem Umfang für Diebstahl und Beschädigungen, die außerhalb einer normalen Beanspruchung liegen. Dies gilt nicht, soweit CPN auftragsgemäß die Mietsache selbst nutzt.
- c. Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage. Dies gilt nicht, soweit die Bewachung ausdrücklich Gegenstand eines Auftrages an CPN ist.
- d. Die Gegenstände werden dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der Mieter ist bei einer Vertragsdauer von mehr als 24 Stunden verpflichtet, übliche Instandhaltungsmaßnahmen an den Gegenständen sowie Reparaturen an den Gegenständen vorzunehmen, um bei einer Weiternutzung der Gegenstände einen sich ausweitenden Mangel zu vermeiden. Dies gilt nicht, soweit CPN auftragsgemäß die Mietsache selbst nutzt

**7. Besondere Pflichten des Auftraggebers als Entleiher:**

Soweit der Auftraggeber mit CPN ein leihvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten die Regelungen zur Miete aus § 4 Absatz 6 entsprechend.

**8. Besondere Pflichten des Auftraggebers als Verwahrer:**

Soweit der Auftraggeber mit CPN ein verwahrungsvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten die Regelungen zur Miete aus § 4 Absatz 6 entsprechend.

**9. Besondere Pflichten des Auftraggebers als Besteller:**

Soweit der Auftraggeber mit CPN ein werkvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten vorrangig folgende Regelungen:

- a. Der Besteller ist zur Abnahmen des ordnungsgemäß hergestellten Werkes (z.B. Aufbau der Bühne) verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn CPN das Werk auftragsgemäß selbst nutzt, um damit den Auftrag ausführen zu können.
- b. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme des Werks im Zeitpunkt der Abnahmereife und der Abnahmefähigkeit, im Übrigen, falls eine Abnahme nicht möglich ist, im Zeitpunkt der Vollendung des Werks.

**10. Abschluss geeigneter Versicherungen, soweit CPN nicht ausdrücklich damit beauftragt:**

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass normale Haftpflichtversicherungen Schäden an gemieteten, geliehenen und in Verwahrung genommenen Sachen nicht abdecken. Der Auftraggeber sorgt demgemäß für eine entsprechende Versicherung. CPN kann die Vorlage einer Versicherungsbestätigung verlangen. Kann der Auftraggeber eine solche nicht vorlegen oder nicht sonst zweifelsfrei beweisen, dass die gemieteten, geliehenen und in Verwahrung genommenen Sachen ausreichend versichert sind, hat CPN das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern das Schadensrisiko nicht derart unwesentlich im Verhältnis zum Gesamtauftrag ist, dass ein Rücktritt offensichtlich unangemessen wäre. Im Falle des Rücktritts gilt in Bezug auf die Vergütung § 15.

**11. Verkehrssicherungspflichten, Einhalten von Gesetzen u.a.:**

Der Auftraggeber wird durch die Beauftragung von CPN von der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, sonstiger Regelungen oder der Beachtung von Verkehrssicherungspflichten oder Genehmigungsaufgaben usw. nicht, insbesondere im Außenverhältnis bspw. zu einem Veranstaltungsbesucher, befreit.

Das wirtschaftliche Risiko bzw. das Risiko eines wirtschaftlichen Misserfolgs des Vertragsgegenstands trägt der Auftraggeber.

**12. Arbeitsschutz**

Der Auftraggeber setzt, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich durch CPN oder einen anderen beteiligten Unternehmer übernommen wird, zur Abstimmung der Tätigkeiten der beteiligten Unternehmer einen Koordinator und erforderlichenfalls einen Vertreter ein, § 6 BGV A1. Der Vertreter hat bei Abwesenheit des Koordinators die gleichen Rechte und Pflichten, wie dieser.

Der Auftraggeber gibt die Namen des Koordinators und seines Stellvertreters gegenüber CPN bekannt.

**13. Weitere Pflichten des Auftraggebers:**

Weitere Pflichten, die ein aktives Handeln des Auftraggebers erwarten, ergeben sich beispielsweise, aber nicht abschließend, noch aus § 7, § 8, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2.

<b>§ 5 Besondere Pflichten von CPN</b>
--

1. Bei Streitigkeiten des Auftraggebers gegen Dritte im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand wird CPN den Auftraggeber mit Informationen und Zurverfügungstellung von Unterlagen und Beweismitteln unterstützen. Für die Herstellung von Kopien usw. kann CPN einen Stundensatz von EUR 50,00 netto sowie tatsächlich entstandene Auslagen abrechnen, sofern CPN diese Streitigkeiten nicht zu vertreten hat.
2. CPN wird seinerseits einen Ansprechpartner benennen, der, soweit erforderlich, als Verantwortlicher der Fremdfirma die Aufgaben nach DGUV Information 215-830 (ehemals BGI 865) wahrnimmt und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist.

<b>§ 5a Informationsaustausch, Zusammenarbeit im Schadensfall</b>
---

1. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich über einen Schadensfall.
2. Soweit sich durch den Eintritt eines Schadensfalles neue Erkenntnisse ergeben, die die weitere Zusammenarbeit der Vertragspartner betreffen (z.B. auch im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses) und durch die Änderungen an etwaiger bisheriger Planung und Durchführung laufender oder anstehender Projekte geboten sind, so arbeiten die Vertragspartner eng zusammen. Soweit die neuen Erkenntnisse seitens CPN nicht schuldhaft zuvor übersehen wurden, hat CPN Anspruch auf Anpassung ihrer Vergütung, soweit zusätzliche vergütungsrelevante Arbeiten erforderlich sind, um auf die neuen Erkenntnisse ordnungsgemäß reagieren zu können. Der Auftraggeber hingegen hat im Falle einer erheblichen Erhöhung der Kosten (mehr als 10%) die Möglichkeit, den Auftrag, im Zweifel den betreffenden konkreten Projektauftrag, zu kündigen.

3. Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensereignisses, das die Aufmerksamkeit der Presse erregt, sollen die Vertragspartner sich vor Äußerungen gegenüber der Presse abstimmen und zusammenarbeiten.

## § 6 Funktionen von CPN

1. CPN tritt als Full-Service-Agentur im Regelfall im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. CPN ist nicht verpflichtet, Rechnungen oder andere Informationen aus dem Verhältnis zwischen ihr und ihren Vertragspartnern dem Auftraggeber zu offenbaren.
2. Dies gilt – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – nicht für:
  - a. Die Funktion des Veranstalters.
  - b. Die Funktion des Antragsstellers für behördliche Genehmigungen.
  - c. Die Funktion des Auftraggebers gegenüber Verwertungsgesellschaften oder der Künstlersozialkasse.
  - d. Den Fall der Personalgestellung nach § 9 Absatz 1.a.

In diesen Fällen wird CPN als Stellvertreter im Namen des und mit Wirkung für den Auftraggeber auftreten.

CPN kann aber auch kraft Vereinbarung andere Fälle bestimmen, in denen CPN lediglich als Stellvertreter für den Auftraggeber auftritt.

## § 7 Veranstaltereigenschaft

1. Der Auftraggeber ist Veranstalter des Vertragsgegenstandes.
2. Als Veranstalter übernimmt der Auftraggeber – sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist – die Kosten bzw. Gebühren der Künstlersozialkasse, der Verwertungsgesellschaften und Behörden (insbesondere für Genehmigungen) und anderer notwendiger anfallenden Kosten bzw. Gebühren.
3. Sofern der Auftraggeber selbst Werbemittel herstellt, gewährleistet er, dass er auf bzw. in diesen Werbemitteln ausdrücklich als Veranstalter benannt ist. Dies gilt auch für etwaige Pressemeldungen oder sonstige Äußerungen in der Öffentlichkeit, die durch den Auftraggeber selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte erfolgen.
4. Der Auftraggeber stellt CPN von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber sich nicht ausreichend als alleiniger Veranstalter bezeichnet hat.

## § 8 Unterlagen

1. An allen von CPN an den Auftraggeber überlassenen Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Konzepte) besteht ein Urheberrecht und Eigentumsrecht zu Gunsten von CPN. Sollte tatsächlich mangels Schöpfungshöhe kein urheberrechtliches Werk vorliegen, so wird jedenfalls die entsprechende Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes vereinbart.
2. Soweit der Auftraggeber eigene Unterlagen an CPN übergibt, so steht der Auftraggeber für die Richtigkeit dieser Unterlagen ein.

## § 9 Personalgestellung

1. **Personalgestellung durch CPN:**
  - a. CPN kann benötigtes Personal vermitteln, d.h. fremde Unternehmen mit der Personalgestellung beauftragen. CPN tritt dann als Stellvertreter für den Auftraggeber auf, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- b. CPN kann auch eigenes Personal stellen.
- c. Sofern die Voraussetzungen der Arbeitnehmerüberlassung greifen, gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.
- d. Sofern der Auftraggeber bestelltes Personal storniert, im Übrigen aber den Vertrag aufrecht hält, gelten die Regelungen des § 15 Absatz 2 (Kündigung durch CPN) entsprechend.

## 2. Personalgestellung durch den Auftraggeber:

- a. Falls die vereinbarten und angeforderten Helfer des Auftraggebers nicht oder nicht termingerecht erscheinen oder falls die Helfer körperlich den Anforderungen nicht entsprechen, kann CPN eventuell entstehende erforderliche Mehrkosten berechnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn fremde Hilfskräfte kurzfristig hinzugezogen werden oder eigene Hilfskräfte von CPN die Tätigkeiten übernehmen müssen.
- b. Die Helfer müssen jederzeit absolut nüchtern, kräftig und ausgeschlafen sein. Die Helfer müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, verantwortlich.
- c. Die Helfer des Auftraggebers sind durch diesen sorgfältig auszuwählen und vor Ort einzuweisen. Die Helfer sind Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und unterstehen dem Weisungsrecht des Auftraggebers. Stellt der Auftraggeber mehrere Helfer, so hat er eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen.
- d. Der Auftraggeber stellt CPN von den Ersatzansprüchen frei, die ein oder mehrere Helfer oder Dritte gegen CPN geltend machen, sofern nicht CPN im Verhältnis zu dem oder den Helfern unmittelbar aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen schadenersatzpflichtig ist.
- e. Die Helfer sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von CPN, sofern sie nicht ausdrücklich auf Wunsch von CPN dazu bestellt und angefordert werden.

### § 10 Aufzeichnung der Veranstaltung

1. CPN hat das Recht, die Veranstaltung sowohl auf Bild- und/oder Tonträger aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen umfassend für eigene Zwecke zu verwerten. Insbesondere gilt dies für Archivzwecke und für solche Zwecke, mit denen CPN ihre Referenzen darstellt. CPN wird dabei die Persönlichkeitsrechte etwaig erkennbarer Besucher selbst beachten.
2. Der Auftraggeber wird mit anderen beteiligten Rechteinhabern, insbesondere Künstlern, entsprechende Vereinbarungen treffen, aus denen die Erlaubnis von CPN hervorgeht, die Darbietungen aufzuzeichnen. Sofern CPN gegenüber diesen Beteiligten selbst tätig wird, ist es CPN gestattet, mit den Beteiligten diese Erlaubnis zu vereinbaren.
3. Der Auftraggeber stellt CPN von allen Ansprüchen frei, die durch eine Verletzung fremder Rechte durch unterlassene Vereinbarung über diese Erlaubnis entstehen, sofern CPN nicht selbst für diese Vereinbarung beauftragt war und das Unterlassen zu vertreten hat.

### § 11 Urheberrechte und andere Schutzrechte

1. Alle Rechte, die CPN bei dem Projekt selbst, bei dessen Vorbereitung oder Durchführung erwirbt, verbleiben bei CPN. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Konzeptes des Projektes oder eines einzelnen oder mehrerer Teile hiervon und gilt auch, wenn die Rechte vor- oder außervertraglich erworben sind, ohne dass es zu einem Vertragsschluss gekommen ist oder wenn von dem Vertrag zurückgetreten oder er auf andere Weise beendet wurde.
2. Bezüglich der von CPN hergestellten Unterlagen gilt § 8.

3. Der Auftraggeber versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche von ihm genutzten oder CPN zur Nutzung überlassenen Rechte frei verfügen darf und dass diese frei von jeglichen Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, Markenrechte, Namensrechte oder sonstige Rechte) sind. Bei Bildnissen versichert der Auftraggeber, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonst Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und dass keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.
4. Der Auftraggeber stellt CPN von etwaigen Ansprüchen Dritter bei Verletzung von Schutzrechten frei, es sei denn, der Auftraggeber hat CPN nicht zu deren Nutzung veranlasst oder die Einholung der Zustimmungen der Rechteinhaber war ausdrücklich Gegenstand der Beauftragung durch den Auftraggeber.

## § 12 Gefahrübergang und Selbstbelieferungsvorbehalt

Nachfolgende Regelungen gelten für den Kauf, die Miete, die Leihe oder sonstige Überlassung von beweglichen Gegenständen an den Auftraggeber.

1. Bestellte Waren werden, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, an die vom Auftraggeber angegebene Adresse geliefert.
2. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware bzw. Übergabe an die Lieferperson auf den Auftraggeber über. Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (z.B. Zahlungsverzug oder Annahmeverzug) verzögert, geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf ihn über. Die entstehenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Aufbewahrung usw. hat der Auftraggeber zu tragen.
3. Lieferverzögerungen hat CPN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, wenn sie durch folgende Ursachen veranlasst sind:

Umstände höherer Gewalt sowie sonstige für CPN unvorhersehbare, unvermeidbare und durch CPN nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder CPN bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind, des Weiteren nachträgliche Streiks und rechtmäßige Aussperrung. Sie berechtigen CPN, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist CPN dem Auftraggeber eine unzumutbare Leistungerschwerung in diesem Sinne nach, ist CPN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sowie ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. Umstände, die zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, bleiben hiervon ausgenommen.

4. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Ursachen bei gesetzlichen Vertretern von CPN ihren Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.
5. Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Auftraggeber vorgenommen, so sind diese von CPN zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann CPN jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.
6. CPN behält sich vor, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen, wenn die Ware durch einen Lieferanten zum Tag der Auslieferung anzuliefern ist und die Anlieferung ganz oder teilweise unterbleibt. Dieser Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur dann, wenn CPN das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten hat. CPN hat das Ausbleiben der Leistung nicht zu vertreten, soweit rechtzeitig mit dem Zulieferer ein Vertrag zur Erfüllung der Vertragspflichten von CPN gegenüber dem Auftraggeber abgeschlossen wurde. Macht CPN von dem bezeichneten Selbstbelieferungsvorbehalt Gebrauch, wird sie unverzüglich den Auftraggeber über diesen Umstand informieren und den Preis erstatten. Der Auftraggeber kann bestimmen, dass der Erstattungsbetrag dem Auftraggeber gutgeschrieben oder mit zukünftigen Bestellungen verrechnet wird;

soweit fällige Forderungen von CPN offen sind, kann CPN diese mit dem Erstattungsbetrag verrechnen.

## § 13 Haftung von CPN

### 1. Haftung für termingerechte Ausführung:

- a. Für eine termingerechte Ausführung haftet CPN nicht, wenn der Auftraggeber die Verzögerungen verursacht hat. Soweit CPN die termingerechte Ausführung trotz durch den Auftraggeber verursachter Verzögerungen nur durch Zuhilfenahme weiterer Kräfte, z.B. Subunternehmer, erreichen kann, so kann CPN diese Mehrkosten dem Auftraggeber berechnen, soweit sie im Verhältnis zur etwaigen Kurzfristigkeit und Dringlichkeit angemessen und erforderlich sind.
- b. Zeitverzögerungen hat CPN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, wenn sie durch folgende Ursachen veranlasst sind: Umstände höherer Gewalt sowie sonstige für CPN unvorhersehbare, unvermeidbare und durch CPN nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder CPN bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind, des Weiteren nachträgliche Streiks und rechtmäßige Aussperrung. Sie berechtigen CPN, die Fertigstellung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist CPN dem Auftraggeber eine unzumutbare Leistungerschwerung in diesem Sinne nach, ist CPN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; bezüglich der Vergütung gilt dann § 15 Absatz 2. b.). Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sowie ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. Umstände, die zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, bleiben hiervon ausgenommen.
- c. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Ursachen bei gesetzlichen Vertretern von CPN ihren Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern, Lieferanten oder deren Subunternehmern oder Unterlieferanten eintreten.
- d. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Angebotes von CPN und für den Vertragsgegenstand maßgeblichen und geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften an. CPN ist nicht verpflichtet, die Gesetzesänderung oder sonstige Änderungen von Normen und Vorschriften oder dem Stand der Technik, die nach Vertragsschluss eintreten und allgemein öffentlich bekannt werden, zu berücksichtigen oder darauf hinzuweisen, es sei denn, dass sie wesentliche Auswirkungen auf die Durchführung des Auftrages hat und/oder die Nichtberücksichtigung für den Auftraggeber unzumutbar wäre und CPN ausreichend Zeit für die Berücksichtigung und daraus folgenden Änderungen und Anpassungen zur Verfügung steht und/oder der Auftraggeber gemäß den Regelungen über die Vergütung eine Anpassung der Vergütung anbietet.

### 2. Haftung für qualitätsgerechte Ausführung:

Für eine qualitätsgerechte Ausführung haftet CPN nicht, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht verletzt hat und dadurch die qualitätsgerechte Ausführung beeinträchtigt ist. Soweit CPN die qualitätsgerechte Ausführung trotz durch den Auftraggeber verursachter Beeinträchtigungen nur durch Zuhilfenahme weiterer Kräfte, z.B. Subunternehmer, erreichen kann, so kann CPN diese Mehrkosten dem Auftraggeber berechnen, soweit sie im Verhältnis zum Qualitätsanspruch bzw. zur etwaigen Kurzfristigkeit und Dringlichkeit angemessen und erforderlich sind.

### 3. Haftung für rechtliche Zulässigkeit:

CPN haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit, sofern CPN nicht ausdrücklich zur Überprüfung beauftragt wurde oder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Rechtswidrigkeit herbeigeführt hat bzw. sich die Unzulässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit sich CPN hätte aufdrängen müssen (siehe § 4 Absatz 5).

### 4. Haftungsbeschränkung:

- a. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von CPN auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von CPN oder der Erfüllungsgehilfen von CPN.
- b. Gegenüber Unternehmern haftet CPN bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

- c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei CPN zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers.

**5. Haftungsbegrenzung auf die Versicherungssumme:**

- a. CPN ist im Besitz einer Haftpflichtversicherung. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Haftung von CPN summenmäßig auf die Versicherungssumme begrenzt. CPN hat in Bezug auf die Geschäftszweige eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Auf diese Summe ist die Haftung nach § 13 Absatz 4 begrenzt.
- b. CPN haftet im Falle des § 13 Absatzes 5.a. subsidiär in dem Fall, in dem eine Schadensmaximierung, ein Selbstbehalt, eine Deckungsbeschränkung, ein Serienschaden oder ein Risikoausschluss der Versicherung zum Tragen kommt und wenn die Deckung der Versicherung zur adäquaten Schadenskompensation bei vorhersehbaren Schäden nicht ausreicht, sofern die Deckungssumme überschritten ist.

<b>§ 14    Höhere Gewalt</b>
------------------------------

- 1. Erbringt CPN ihre Leistungen aufgrund von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nicht zu vertretender, unvorhergesehener, unvermeidbarer oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Beschaffungs- oder Lieferstörungen; Streik; Aussperrung) bei einem eingeschalteten Dritten, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht vorlagen und nicht zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, nicht, so wird CPN von ihrer Leistungspflicht frei, wenn CPN ihr fehlendes Verschulden nachweist. Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Auftraggeber vorgenommen, so sind diese von CPN zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann CPN jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.
- 2. CPN wird den Auftraggeber in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich erstatten.

<b>§ 15    Kündigung und Folgen der Kündigung</b>
---

- 1. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 2. **Besonderheiten für Kündigung durch CPN:**
  - a. Ist CPN durch vertragwidriges Verhalten des Auftraggebers zur Kündigung veranlasst, so ist die gesamte vereinbarte Vergütung sofort fällig. CPN muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Vertragsbeendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Insoweit wird § 628 BGB abbedungen.
  - b. Kündigt CPN aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat und die bspw. im unternehmerischen Risikobereich von CPN liegen, so sind diejenigen erledigten bzw. erfüllten Vertragsbestandteile vergütungspflichtig, die der Auftraggeber trotz Kündigung weiter nutzen oder sonst verwerten kann. Insoweit gilt § 628 Absatz 1 BGB.
  - c. CPN kann den Vertrag auch außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:
    - (1.) der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt,
    - (2.) über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
    - (3.) eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar wäre, oder
    - (4.) der Auftraggeber wiederholt seine sonstigen vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
Kündigt CPN aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist die gesamte vereinbarte Vergütung sofort fällig. CPN muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Vertragsbeendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Ver-

wendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Insoweit wird § 628 BGB abbedungen.

- d. CPN kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:
- (1.) der Auftraggeber Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter insbesondere nach bau- oder polizeirechtlichen Vorschriften dienen oder dienen würden, oder
  - (2.) Mängel, die der Auftraggeber zu vertreten hat, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten, oder
  - (3.) der Auftraggeber Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen von CPN von Bedeutung sind.

Fällt der Kündigungsgrund bzw. die Verursachung der Gefahrenlage in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers, gilt Absatz 1.a. bzw. 1.c.

Ist der Kündigungsgrund bzw. die Verursachung der Gefahrenlage nicht vom Auftraggeber zu vertreten, so gilt Absatz 1.b.

Im Falle Höherer Gewalt gilt in allen Fällen § 14.

### 3. Besonderheiten für Kündigung durch den Auftraggeber:

- a. Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis nicht ordentlich kündigen.
- b. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, so sind diejenigen erledigten bzw. erfüllten Vertragsbestandteile vergütungspflichtig, die der Auftraggeber trotz Kündigung weiter nutzen oder sonst verwerten kann. Insoweit gilt § 628 Absatz 1 BGB.
- c. Bei Kündigung aus Gründen, die außerhalb des Vertretenmüssen von CPN liegen, z.B. mangelndes Besucherinteresse, Schlechtwetter, behördliche Verfügungen usw. gilt § 3 Absatz 9.

## § 16 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

1. Der Auftraggeber darf nicht mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen von CPN aufrechnen, sofern seine eigene Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
2. Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit CPN nur mit vorheriger Zustimmung von CPN an Dritte abtreten.
3. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## § 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Ulm vereinbart. CPN kann aber nach Wahl auch am Gerichtsstand des Auftraggebers oder an einem gesetzlich ausschließlichen Gerichtsstand klagen.
2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von CPN.

## § 18 Geltendes Recht, Maßgebliche Sprache, Geltungserhaltung

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht.
2. Maßgeblich ist im Zweifel die deutsche Sprache bzw. bei Vorhandensein mehrerer Sprachversionen eines Vertrages die Version in deutscher Sprache.

3. Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, werden davon die übrigen Klauseln nicht berührt.

Stand der AGB: August 2014.